

Haus- und Benutzungsordnung für öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Künzell

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29.05.2006

§1 Nutzungsvertrag

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Künzell ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen dem Gemeindevorstand und dem Nutzer abzuschließen.
2. Der Nutzungsvertrag ist in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin abzuschließen. Tritt der Nutzer bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 20 %, bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin 50 % des vereinbarten Entgeltes und nach diesem Termin das volle Benutzungsentgelt als Ausfallentschädigung zu zahlen.
3. Der Gemeindevorstand behält sich vor, vor Beginn der Nutzung von einem Vertrag zurückzutreten, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann. Ein Nutzungsentgelt ist in diesem Falle nicht zu zahlen.

Verstößt der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung oder gegen den Nutzungsvertrag, so kann der Gemeindevorstand den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

4. Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung der Räume für die Vorbereitung von Veranstaltungen, z.B. für das Anbringen von Dekorationen, müssen besonders geregelt werden.
5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes, an Dritte zu übertragen. In diesem Fall ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Haftungs- und Schadensansprüche gegen die Gemeinde Künzell können nicht geltend gemacht werden.

Anlage zu 70.2

6. Der Gemeindevorstand kann vom Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen, eine Kautions in angemessener Höhe verlangen, die sich in der Regel an dem Nutzungsentgelt orientiert.

Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse selbst oder auf eines der Konten der Gemeindekasse einzuzahlen.

Der Kautionsbetrag, der nach Abzug über das zu zahlenden Nutzungsentgelt, der Nebenkosten und eventuell anfallender weiterer Kosten hinausgeht, wird nach der Abrechnung zurückgezahlt.

Geht der vereinbarte Kautionsbetrag trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Gemeindekasse ein, ist die Gemeinde berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Haftungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

§ 2 Haftung für Schäden

1. Der Gemeindevorstand übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen durch einen beauftragten Hausmeister bzw. Hausverwalter in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei der Übergabe festzustellen und dem Beauftragten des Gemeindevorstandes anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag fachgerecht zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht innerhalb von acht Tagen, so kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers im Auftrag des Gemeindevorstandes erfolgen. Der Gemeindevorstand behält sich vor in dringenden Fällen sofort eine Ersatzvornahme ohne Einhaltung der acht Tage durchzuführen.
2. Der Nutzer haftet dem Gemeindevorstand für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Die Haftung der Nutzer gilt aber nicht für Schäden, die durch die Gemeinde oder ihre Vertreter verursacht werden.

Anlage zu 70.2

Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben oder durch Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand keine Haftung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten.

3. Der Gemeindevorstand haftet für Unfälle, Schäden und Verlust nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
4. Der Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Hessischen Brandschutzgesetzes und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) zu beachten. Der Gemeindevorstand legt in dem jeweils abzuschließenden Benutzungsvertrag die Stärke des Brandsicherheitsdienstes (2 bis 3 Personen) fest. Die Kosten des Brandsicherheitsdienstes trägt der Nutzer.

§ 3

Auflagen, Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Nutzer der Räumlichkeiten oder beauftragte Personen vom Gemeindevorstand sowie im Gemeindezentrum der Pächter aus. Der Hausmeister ist berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes und des Pächters Weisungen zu erteilen.
2. Der Nutzer hat den Weisungen des Hausmeisters oder des Pächters Folge zu leisten und etwaige im Nutzungsvertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat der Nutzer eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten verantwortlich sind.
3. Die Durchführung von Konzerten, Discoververanstaltungen, Parties oder ähnliche Musikveranstaltungen ohne Bestuhlung sind untersagt.
4. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in der Öffentlichkeit.
5. Sind für Veranstaltungen polizeiliche, steuerliche Anzeigen oder Genehmigungen erforderlich, so sind diese vor Beginn der Nutzung bei den zuständigen Behörden vorzunehmen oder einzuholen. Wird die Anzeige nicht vorgenommen oder die Genehmigung nicht eingeholt, gehen die hieraus resultierenden Folgen zu Lasten des Mieters.
6. Der Nutzer hat durch technische oder organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie sonstige Behinderungen oder Belästigungen von den Hausbewohnern, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ferngehalten werden.

Anlage zu 70.2

§ 4

Nutzung der Räumlichkeiten

1. Der Nutzer geht bei Vertragsabschluß die Verpflichtung ein, sich insbesondere wegen des Personaleinsatzes sowie zur Vorbereitung der Räumlichkeiten rechtzeitig mit dem Hausmeister oder dem Pächter (mindestens jedoch 3 Tage vor der Veranstaltung) in Verbindung zu setzen. Die Bestuhlung ist Angelegenheit des Nutzers.
2. Die Anzahl der Sitzplätze der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den baubehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten. Die vorgeschriebenen Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
3. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes mit dem Pächter oder Hausmeister vereinbart ist.
4. Für die Ausschmückung der Bühne und der Räumlichkeiten mit Blumen und Dekorationen hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.
5. Deckendekorationen sind nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand, der dies dem Hausmeister bzw. Pächter mitteilt.
6. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
7. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen oder den Hausmeister vorgenommen werden. Verantwortlich für die Bedienung der hauseigenen Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung ist der Hausmeister bzw. Ton- u. Lichttechniker. Für diese Tätigkeiten ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Nutzer an den Gemeindevorstand zu zahlen.
8. Der Nutzer verpflichtet sich, die mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Pächter bzw. Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, es sei denn, es sind andere Regelungen vereinbart worden. Sollten durch die Nutzung der Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus irgendwelche Verunreinigungen, Abnutzungen oder sonstige Schäden entstehen, können der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragte nach vorheriger Aufforderung bzw. Mahnung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzer durchführen oder in Auftrag geben. Der Benutzer hat hierfür die Kosten zu übernehmen.

Anlage zu 70.2

9. Das Rauchen auf der Bühne sowie bei Reihenbestuhlung in den Sälen ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Wunderkerzen oder anderem Tisch- und Handfeuerwerk ist untersagt.
10. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
11. Nach Ende der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden. Sofern längere Auf- und Abbaueiten erforderlich sind, ist dies mit dem Hausmeister bzw. Pächter im Vorfeld abzustimmen. Die überlassenen Räume und die Einrichtung sind ordnungsgemäß und im sauberen Zustand zurückzugeben.
12. Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Künzell steht bei allen Veranstaltungen grundsätzlich dem Pächter des Gaststättenbetriebes zu. Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Jede abweichende Regelung ist dem Pächter unmittelbar mitzuteilen.

§ 5

Besondere Bestimmungen

1. Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Brandschutzbestimmungen und Jugendschutzbestimmungen verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung aller steuerlichen Verpflichtungen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Vermeidung von ruhestörendem Lärm), die Einhaltung des Bundesseuchengesetzes und die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen (GEMA) zu beachten; im Zweifel haftet hierfür der Veranstalter.

2. Sofern eine Garderobe eingerichtet ist, hat der Nutzer drauf zu achten, dass Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. an der Garderobe abzugeben sind.
3. Die Belieferung mit Getränken hat in den Bürgerhäusern Dirlos, Engelhelms, Dietershausen sowie im Dorfgemeinschaftshaus Pilgerzell durch das Hochstiftliche Brauhaus Fulda zu erfolgen. Der Nutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, wie z.B. Coca-Cola, Apfelschorle, Appolinaris usw. bei der „Hochstiftliches Brauhaus Fulda GmbH“, Leipziger Str. 12, 36037 Fulda, zu bestellen.

Die Verpflichtung zum Bezug von Getränken besteht nicht für Sekt, Weine und hochprozentige alkoholische Getränke.

4. Die Verleihung von Tischen, Stühlen, Geschirr usw. ist nicht zulässig.

Anlage zu 70.2

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten ist das festgelegte Nutzungsentgelt zu entrichten. In diesem Nutzungsentgelt sind keine Kosten enthalten für Brandsicherheitsdienst, Bühnenhelfer und sonstiges für eine Veranstaltung erforderliches Personal. Der Nutzer verpflichtet sich, zusätzlich erforderliches Personal selbst anzustellen und zu entlohnen. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters zur Übernahme von Aufgaben ist eine festgesetzte Stundenpauschale vom Nutzer zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Mit gleicher Wirkung wird die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 09.10.1990 aufgehoben.

Künzell, den 02.06.2006

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Haus- und Benutzungsordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zur Zeit gültigen Fassung am 27.06.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Künzell öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 28.06.2006

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke
Bürgermeister